

Anlage 1

Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement (BE)*

u.a.

- ein **erweiterter Versicherungsschutz** (Haft- und Unfallversicherung) für alle Ehrenamtlichen. Ehrenamtliche müssen demnach nicht fürchten, aus dem Ehrenamt resultierende Versicherungsrisiken selbst zu tragen. Jeder und jede Ehrenamtliche ist abgesichert, egal ob bei Unfall oder bei Schadensersatzansprüchen.
- die **Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen** als zuwendungsfähige Ausgaben bei der Förderung von Projekten, in denen vorrangig auf freiwilliger Basis gearbeitet wird,
- ein **Nachweisheft über Bürgerschaftliches Engagement**, in dem sich Engagierte von ihrem Verein oder ihrer Initiativgruppe ihre Tätigkeit und erworbenen Kompetenzen bestätigen lassen und das sie beispielsweise bei Bewerbungsunterlagen mit einreichen können,
- eine **Servicestelle für Bürgerschaftliches Engagement** im sozialen Bereich im Ministerium für Arbeit und Soziales, die Vereine, Verbände und Organisationen bei ihrer ehrenamtlichen Arbeit berät und unterstützt,
- ein landesweites, dezentrales **Fortbildungsprogramm** für Ehrenamtliche und die **Qualifizierungsdatenbank** der LAGFA (www.qualifiziert-engagiert.info),
- **Freiwilligenagenturen**, Ehrenamtsbörsen und Gründungsinitiativen zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (LAGFA) werden vom Land mit insgesamt 150.000 Euro jährlich gefördert,
- das **Engagementportal** www.engagiert-in-sachsen-anhalt.de mit umfassenden Informationen und Tipps rund um das Bürgerschaftliche Engagement in Sachsen-Anhalt,
- eine **Kultur der öffentlichen Anerkennung** von ehrenamtlicher Arbeit u.a. mit der „Verleihung der Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt“, der Ernennung von „Engagementbotschaftern Kultur“, der Festveranstaltung "Politik sagt Danke" am Tag des Ehrenamtes, mit der die Landesregierung das Bürgerschaftliche Engagement verdienter Bürgerinnen und Bürger aus allen Gruppen der Bevölkerung würdigt, ein kontinuierlicher **Austausch und Vernetzung** im Rahmen des Dialogforums Bürgerschaftliches Engagement in Sachsen-Anhalt, einer landesweiten Jahrestagung zu aktuellen Themen der Bürgergesellschaft.

* Die Auflistung der Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

- **Jugendengagement in den Rahmenrichtlinien und Lehrplänen**

2010/2011 wurde durch das Kultusministerium das Konzept des Service-Learning - Lernen durch Engagement“ im Fachlehrplan der Sekundarschulen aufgenommen.

- **Landesweiter Freiwilligentag** in bis zu 15 Kommunen mit gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und Koordinierung bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen.

- **Servicestelle Patenschaft** www.laqfa-lsa.de

Die im Jahr 2014 neu eingerichtete Koordinierungsstelle für Patenschaftsprojekte ist Ansprechpartner für Initiativen und Organisationen, die Patenprojekte initiieren wollen.

Zudem fördert die Landesregierung Sachsen-Anhalt über **verschiedene Gesetze, Verordnungen und Zuwendungsrichtlinien** das Bürgerschaftliche Engagement. Dazu gehören u.a.:

- Gesetz zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen vom 23.01.1996 (GVBl. LSA S. 50), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540, 545). Hiernach können in der Jugendarbeit Engagierte bis zu 12 Arbeitstage jährlich auf Antrag bei ihrem Arbeitgeber von der Arbeit freigestellt werden.
- Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen vom 12.07.1996 (GVBl. LSA S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.2011 (GVBl. LSA S. 614),
- Sportförderungsgesetz vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620), das u. a. die Anerkennung und Unterstützung qualitätsorientierter Arbeit im Ehrenamt sowie die Förderung von Projekten zur Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport beinhaltet.
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des Demografischen Wandels vom 16.08.2010 (MBI. LSA S. 537), zuletzt geändert durch RdErl. vom 10.07.2014 (MBI. LSA S. 376),
- Integrationsrichtlinie vom 01.08.2014 (MBI. LSA S. 335),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt durch RdErl. des MI vom 25.11.2015 (MBI. LSA S. 745)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte nach §§ 7 und 96 des Bundesvertriebenengesetzes durch das Land Sachsen-Anhalt vom 09.12.1999 (MBI. LSA 2000 S. 53), zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.09.2014 (MBI. LSA S. 492); Auf der Grundlage dieser Richtlinie fördert das Ministerium für Inneres und Sport beispielsweise Projekte im lokalen Raum, die bürgerschaftliches Engagement für Integration und interkulturellen Austausch mobilisieren (www.integriert-in-sachsen-anhalt.de).
- Zuwendungsrechtsergänzungserlass vom 07.08.2013 (MBI. LSA S. 453); Insbesondere Abschnitt 3 Nr. 3. enthält Regelungen, nach denen Zuwendungsempfängern, bei denen überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, generell zusätzlich Erleichterungen eingeräumt werden können.
- Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 456, 2015 S. 399), §§ 11, 12 und 15 enthalten Regelungen, die u.a. den Urlaub zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes betreffen.

Ergänzend wird auf das Landesprogramm Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit, das von der Landeszentrale für politische Bildung koordiniert wird, hingewiesen.

Zusätzlich wird das **lokale ehrenamtliche Engagement** unterstützt, u.a.:

- bei der Wahrnehmung der Freiwilligendienste wie das Freiwillige Soziale Jahr, Freiwillige Ökologische Jahr, Freiwillige Jahr Kultur und Freiwillige Jahr Denkmalpflege,
- bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Kommunen und Regionen einschließlich dem Tag der Regionen (Aktionswochen),
- im Brand- und Katastrophenschutz: Kinder- und Jugendfeuerwehren, Feuerwehrsport, Feuerwehrhistorik, Brandschutzerziehung,
- in den Kommunen und Dörfern (u.a. ehrenamtliche Bürgermeister/innen, Gemeinderäte, Kreistagsmitglieder, Ortschaftsräte, Dorfpaten, Schülerlotsen),
- in der Jugendarbeit: Jugendleitercard und Jugendleiterqualifizierung
- in den lokalen Bündnissen für Familie, in denen sich Partner aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen für die Interessen der Familien einsetzen,
- in der Vereinsarbeit des Sports: ehrenamtliche Übungsleiter/innen und Kampfrichter/innen,
- in der Senioren- und Behindertenarbeit, in den Familienzentren sowie Eltern-Kind-Zentren,
- in der Frauenarbeit: sieben Frauenzentren,
- in der Landfrauen-, Landjugend- und Landseniorenarbeit
- im Tier- und Naturschutz sowie der Denkmal- und Landschaftspflege, im Tourismus durch die Durchführung des Landesgästeführertages, verbunden mit der Auszeichnung ehrenamtlich tätiger Gästeführer für die vorbildliche Präsentation von regionalen oder kommunalen Besuchszielen sowie durch die Vergabe des Romanikpreises, für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit zur Erhaltung und Präsentation von Baudenkmalen der Straße der Romanik,
- in den Kammern und Verbänden (u. a. in der Selbstverwaltung der Handwerksorganisation, z. B. als Mitglied der Vollversammlung oder des Vorstandes, die Tätigkeit in den Berufsausbildungs- und Prüfungsausschüssen, als Kreishandwerksmeister, Innungsobermeister etc.),
- in den Hochschulen: mit der vorhandenen Infrastruktur Unterstützung des Engagements von Fördervereinen der Hochschulen und der Alumniarbeit.